

Der Überlinger Löwe e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Haftung
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlen des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 13 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 15 Mitgliedschaft
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Vereinshäs
- § 20 Kassenprüferinnen
- § 21 Ordnungen
- § 22 Bildmarkenschutz
- § 23 Ausschüsse
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

Anhang: Ordnungen

1. Aufnahme- und Ausschlussordnung
2. Bildmarkenordnung
3. Ehrenordnung
4. Geschäftsordnung
5. Häsordnung
6. Kassen- und Finanzordnung
7. Raumordnung
8. Umzugsordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Der Überlinger Löwe e.V." und ist ein Kulturverein. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Überlingen unter der Geschäftsnummer VR 717 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen am Bodensee.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ ist die Teilnahme von Frauen am kulturellen Leben der Stadt Überlingen und im alemannischen Sprachraum (auch grenzüberschreitend) sowie auch insbesondere die Pflege des Überlinger Fasnachtsbrauchtums mit der traditionellen Figur des „Überlinger Löwen“ aus dem Stadtwappen.

Die Aktivitäten des Überlinger Löwen sind in der Umzugsordnung festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsmittel werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des „Überlinger Löwen e.V.“ haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Geldleistungen (Beiträgen, Gebühren, Umlagen) haftbar.

Der Überlinger Löwe e.V., die Mitglieder und seine Organe haften nur für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

Der Überlinger Löwe e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen und Nichtmitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die 1. Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Kassenprüferinnen
- Ernennung bzw. Wahl der Kassenprüferinnen
- Wahlen des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Ausschlussverfahren – näheres hierzu siehe auch in der Aufnahme- und Ausschlussordnung
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand während der Versammlung zur Beratung vorgeschlagen werden.
- Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder, die zur Ergänzung der Tagesordnung fristgerecht eingegangen sind.
- Festlegung der Häsordnung
- Auflösung des Vereins

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Stimmhaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht, entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand notwendig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt das Stimmrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt die 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit deren Vertreterin. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/10 der anwesenden Mitglieder beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung sowie die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Spätestens 8 Wochen nach der Fasnacht (Lätare) soll die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitglieder- versammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verspätet eingereichte oder anonyme Anträge werden in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nicht aufgenommen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge sind unzulässig.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende (Stellvertreterin)
- c) Kassiererin
- d) Schriftführerin
- e) Jugendwartin
- f) Pressewartin
- g) Beisitzerin

Weitere Ämter können sein:

Materialwartin und
Häs- und Zeugwartin.

Diese Ämter gehören dem Vorstand nicht an.

Der Verein wird durch die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten. Beide Vorstände sind allein zur Vertretung berechtigt.

Der Verein gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, welche die Aufgaben des Vorstandes regelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei der Amtsübergabe sind sämtliche Unterlagen (sämtliche Dokumente, Geld, etc.) an den neuen Vorstand zu übergeben.

§ 11 Wahlen des Vorstandes

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Vereinsämter finden durch Handzeichen der Anwesenden statt.

Wenn 1/10 der Anwesenden die geheime Wahl wünscht, so hat die Wahl mit schriftlichem Stimmzettel zu erfolgen.

Gewählt ist diejenige, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht, entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung und Organisation der Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahresabschlusses, einer ordnungsgemäßen Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Vornahme von Ehrungen der Vereinsmitglieder sowie Ausgabe von Vereinsplaketten und Vereinsabzeichen.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichteten Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) bedürfen.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet durch Rücktritt von diesem Amt, durch Austritt aus dem Verein oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, der Stellvertreterin, einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht, entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vorstand.

Weitere Einzelheiten regelt die Kassen- und Finanzordnung des Vereins.

§ 15 Mitgliedschaft

Der Überlinger Löwe e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Über zusätzliche Mitgliedschaften kann der Vorstand entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung des Vereins abschließend geregelt.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben den Verein nach Kräften zu unterstützen, übernommene Verpflichtungen sorgfältig zu erfüllen und sich für die Vereinsziele einzusetzen.

Das Verhalten jedes Mitgliedes gegenüber der Öffentlichkeit darf dem Ansehen des Überlinger Löwen e.V. nicht schaden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen nach den Vorgaben der Kassen- und Finanzordnung des Vereins zu entrichten.

Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft berechtigt jedes stimmberechtigte Mitglied, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 17 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Modalitäten hierfür sind in der Aufnahme- und Ausschlussordnung geregelt.

- **Aktive Mitgliedschaft**
Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, welches ein komplettes eigenes Häs besitzt und sich aktiv in das Vereinsleben einbringt sowie aktiv an der Überlinger Fasnacht teilnimmt.
- **Passive Mitgliedschaft**
Passives Mitglied ist jedes Mitglied, welches den Verein unterstützen möchte ohne Hästräger zu sein.
Ferner können minderjährige weibliche Personen Passivmitglied werden, welche vom Verein ein Leihhäs zur Verfügung gestellt bekommen.
- **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um die Zwecke des Narrenvereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ große Verdienste erworben haben, können von 1. oder 2. Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung abschließend geregelt.
- **Fördermitglieder**
Personen, die Vereinsziele oder Vereinsinteressen des Narrenvereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ in materieller oder finanzieller Hinsicht unterstützen, können zu Fördermitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitgliedes;
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

- durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
Näheres hierzu ist in der Aufnahme- und Ausschlussordnung geregelt.

§ 19 Vereinshäs

Der Überlinger Löwe e.V. gibt sich eine eigene Häsordnung, welche die genaue Beschaffenheit des Häses regelt.

Das Häs darf von den Mitgliedern und Leihhäskindern nur getragen werden:

- a) in der Fastnachtswoche von Mittwoch vor dem schmutzigen Donnerstag bis einschließlich Fastnachtsdienstag mit Ausnahme vom Fastnachtssamstag (Hänselejuock) in Überlingen.
- b) Bei Narrentreffen sowie anderen Gelegenheiten, deren Teilnahme der Vorstand beschlossen hat. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorstands.

Eine gültige Häsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 20 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren rollierend zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Abwicklung der ordnungsgemäßen Buchführung sowie des Jahresabschlusses wird extern durch eine Steuerberatung erledigt. Durch diesen Tatbestand entfällt eine Kassenprüfung der Vereinsbuchführung und des Jahresabschlusses. Die Kassenprüferinnen haben jedoch jederzeit das Recht, Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

Sofern dieser Tatbestand nicht mehr zutrifft und die ordnungsgemäße Buchführung sowie der Jahresabschluss durch die Kassiererin vereinsintern erledigt werden, haben die Kassenprüferinnen ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigen dies durch ihre Unterschriften.

Die Kassenprüferinnen prüfen ferner die Ordnungsmäßigkeit der Mitgliedsbeiträge, der Material-Buchführung und der Material-Belege sowie den Materialbestand sachlich und rechnerisch und bestätigen dies ebenfalls durch ihre Unterschrift.

Sie legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Die Kassenprüferinnen haben jederzeit das Recht, die Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben. Die Kassenprüferinnen haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und gegebenenfalls zu beanstanden.

Die Kassenprüferinnen geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

§ 21 Ordnungen

Der Überlinger Löwe e.V. kann die in der Satzung genannten Ordnungen erlassen. Weitere Ordnungen können durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung erlassen werden.

§ 22 Bildmarkenschutz

Der Überlinger Löwe e.V. ist bildmarkengeschützt laut Bescheinigung des Deutschen Patent- und Markenamtes mit der Registriernummer 30203276 laut Bescheinigung vom 19.07.2002. Näheres hierzu ist in der Ordnung für Bildmarkenschutz des „Überlinger Löwe e.V.“ abschließend geregelt.

§ 23 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse für alle, den Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ betreffenden Angelegenheiten bilden. Ein Ausschuss besteht in der Regel aus Vorstands- und Vereinsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig wahrzunehmen. Die Befugnisse und Aufgaben eines Ausschusses enden mit dem Abschluss der Veranstaltung bzw. Maßnahme, für welche er eingesetzt wurde.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Jugend- und Altenpflege.

Über den konkreten Empfänger des Vereinsvermögens beschließen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung anlässlich der Auflösung unter Beachtung der Regelung in Absatz 2.

Der Vereinsvorstand (§26 BGB) hat die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt in diesem Amt befindet.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 06.04.2011 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ beschlossen und ersetzt die letztgültige Fassung vom 19.11.2009. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.